

Tagesordnung der 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr

Dienstag, 02.10.2018, 18:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Vorstellung des Forschungskollegs ACCESS! der RWTH Aachen
2. Gebührenkalkulation zur Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Haushaltsjahr 2019
3. Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.09.2018 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Ausweisung eines Naturschutzgebietes in Marienberg
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Vergabe der Tief- und Straßenbauarbeiten für den Neubau der Kreisstraße EK 13 / EK 17 (Ortsumgehung Gangelt, 1. Bauabschnitt West)
7. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Randerath (Blauenstein) als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
8. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz sowie einer Waldfläche in der Gemarkung Haaren als Tauschland für naturschutzfachliche Zwecke
9. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Karken für naturschutzfachliche Zwecke
10. Bericht der Verwaltung
11. Anfragen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0524/2018

Vorstellung des Forschungskollegs ACCESS! der RWTH Aachen

Beratungsfolge:	
02.10.2018 Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	3.5
Inklusionsrelevanz:	nein

Im Rahmen des vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen geförderten Forschungskollegs ACCESS! forschen elf Lehrstühle der RWTH in einer interdisziplinären Kooperation zur Frage: „*Welche Mobilität werden wir uns zukünftig leisten?*“. Dabei werden zukünftige technische und infrastrukturelle Möglichkeiten ebenso wie gesellschaftliche Ansprüche und globale Umweltziele berücksichtigt.

Über zwei Praxisprojekte wird den Herausforderungen in Großstädten - Metropole Ruhr - ebenso Rechnung getragen wie denen im ländlichen Raum - Kreis Heinsberg -. Zahlreiche weitere Praxispartner aus dem Mobilitätssektor sind ebenso in das Forschungskolleg eingebunden. Damit gelingt die Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen für Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Bürger auf dem Weg zur Beantwortung der Kernfrage des Forschungsauftrags.

Das Kolleg bildet disziplinär exzellente und gleichzeitig inter- und transdisziplinär denkende Führungskräfte für den Mobilitätssektor aus, die die Komplexität der dargestellten Fragestellungen erfassen und mit Zielkonflikten, Unsicherheit und Strukturbrüchen, Interdependenzen zwischen Teilsystemen und Interaktionen zwischen Akteuren und Anspruchsgruppen umgehen können.

Weitere Informationen zum Projektstand werden in der Sitzung durch Kollegiat(en)/innen des Forschungskollegs ACCESS! präsentiert.

Beschlussvorschlag:

Die Vorstellung des Forschungskollegs ACCESS! wird zur Kenntnis genommen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0517/2018

Gebührenkalkulation zur Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Haushaltsjahr 2019

Beratungsfolge: 02.10.2018 Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2018 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 119,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden derzeit Gebühren zwischen 2,00 € und 32,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 6,68 € pro Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von 0,75 € pro Einwohner erhoben.

Der Finanzbedarf im Jahre 2019 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten der Betriebsführung der Standorte Hahnbusch und Rothenbach einschließlich der Entsorgung der Abfälle maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:

Die Erlöse für Altpapier wurden bis einschließlich 2011 zu 100% an die Kommunen weitergeleitet. Seit 2012 werden im PPK-Verwertungsvertrag des Kreises auch Kostenbestandteile ausgewiesen (Umschlag, Transport); daher wurde die Weiterleitung der Erlöse zunächst auf 50 % reduziert.

Da die Erlöse von der Marktpreisentwicklung abhängig sind, sollen die anteilig beim Kreis verbleibenden Einnahmen diese Kostenbestandteile auffangen können.

Hier ist vorgesehen, die Weiterleitung der Altpapiererlöse von 50% auf **65%** anzuheben.

Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 6,68 € auf 7,10 € je Einwohner ist hiernach erforderlich.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelt-Hahnbusch konnte bereits in den vergangenen Jahren eine Gebührenreduzierung auf zuletzt 0,75 € je Einwohner erfolgen.

Es ist beabsichtigt, die Sonderabfallgebühr für das Jahr 2019 auf **0,80 € je Einwohner** anzuheben.

Die Gewichtsgebühr (= Leistungsgebühr) beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt derzeit 119,00 €/t.

Für 2019 ist diese Gebühr auf **129,00 €/t** anzuheben, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen.

Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, soll die Höhe der Gebühren daher für 2019 neu festgesetzt werden. Die wesentlichen Gebührensätze lauten folgendermaßen:

Kleinanlieferungen	bisher	neu
> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	8 €	10 €
> 0,5 m ³ bis ≤ 1,0 m ³	16 €	20 €
> 1,0 m ³ bis ≤ 1,5 m ³	24 €	30 €
> 1,5 m ³ bis ≤ 2,0 m ³	32 €	40 €

Die Erläuterungen zur Gebührenkalkulation über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab 2019 mit detaillierten Angaben sind der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Gebührenkalkulation zur Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahr 2019 zustimmend zur Kenntnis.

Kreis Heinsberg – Der Landrat
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Abfallwirtschaft



Abfallwirtschaft des Kreises Heinsberg

Gebührenkalkulation 2019 (und Abschätzung des Gebührenbedarfs 2020 bis 2022) auf der Basis der voraussichtlich ansatzfähigen Kosten

(Berechnungsstand: August 2018)

1. Vorbemerkungen

1.1 Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2018 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 23.12.2016.

Die Abfallgebühr ist unterschieden in

- eine Gewichtsgebühr (119,00 €/t),
- eine Grundgebühr (6,68 €/E) sowie
- eine Sonderabfallgebühr (0,75 €/E).

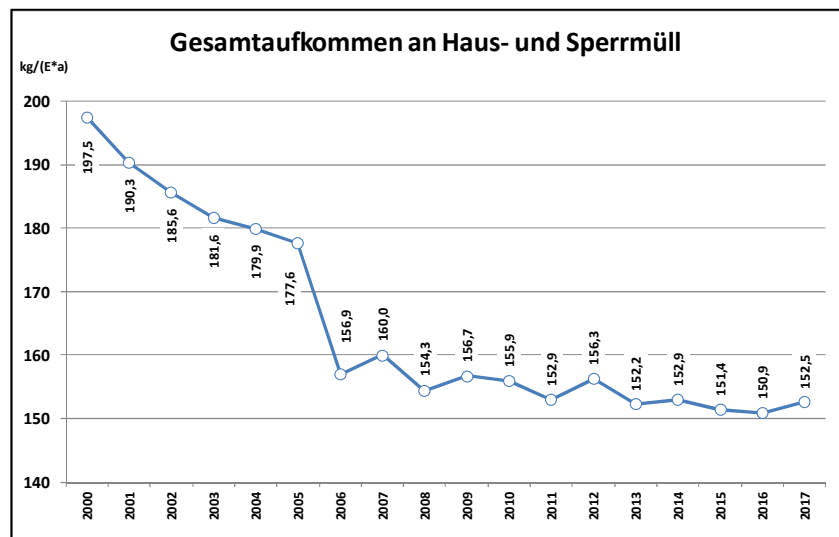
Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m³ (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 2,00 € und 32,00 € erhoben.

Zeitraum	Grundgebühr	Gewichtsgebühr
2007	2,91 € je Einwohner	230,00 € pro Tonne
2008	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2009	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2010	3,90 € je Einwohner	228,00 € pro Tonne
2011	4,55 € je Einwohner	198,00 € pro Tonne
2012	5,00 € je Einwohner	184,00 € pro Tonne
2013	5,00 € je Einwohner	175,00 € pro Tonne
2014	5,89 € je Einwohner	132,00 € pro Tonne
2015	6,30 € je Einwohner	103,00 € pro Tonne
2016	6,30 € je Einwohner	103,00 € pro Tonne
2017	6,68 € je Einwohner	119,00 € pro Tonne
2018	6,68 € je Einwohner	119,00 € pro Tonne

1.2 Die Entwicklung der letzten Jahre (Haus- und Sperrmüll) stellt sich wie folgt dar:

2006: 156,9 kg/(E*a)
 2007: 160,0 kg/(E*a)
 2008: 154,3 kg/(E*a)
 2009: 156,7 kg/(E*a)
 2010: 155,9 kg/(E*a)
 2011: 152,9 kg/(E*a)
 2012: 156,3 kg/(E*a)*
 2013: 152,2 kg/(E*a)*
 2014: 152,9 kg/(E*a)*
 2015: 151,4 kg/(E*a)*
 2016: 150,9 kg/(E*a)*
 2017: 152,5 kg/(E*a)*

*Einwohnerzahlen ab 2012 nach Fortschreibung unter Berücksichtigung des Zensus



1.3 Die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch, die Sonderabfallumschlaganlage sowie insbesondere auch die Kleinanlieferplätze in Hahnbusch und Rothenbach haben im Allgemeinen bei der Bevölkerung und auch beim heimischen Gewerbe nach wie vor eine hohe Akzeptanz, was sich in einer hohen Frequentierung ausdrückt.

In 2017 sind rd. 16 % aller Anlieferungen an die Abfallumschlaganlage in Hahnbusch den kommunalen Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll zuzuordnen. Diese decken rd. 89 % der Gebühreneinnahmen.

Insgesamt wurden im Jahre 2017 ca. 43.700 Anlieferungen registriert, davon entfielen ca. 27.200 auf den Standort in Hahnbusch und ca. 16.500 auf den nur mit der eingeschränkten Öffnungszeiten von 19 Wochenstunden betriebenen Kleinanlieferplatz in Rothenbach.

Diese Erfahrungswerte zeigen, dass beide Anlieferstellen notwendig sind und gut angenommen werden.

Alle kostenfreien Anlieferungen von privaten Kleinanlieferern, wie z. B. Papier, Altmetall, Elektro-schrott, Altglas, Sonderabfälle aus Haushaltungen und Schulen sowie Nachtspeicheröfen, werden nicht gesondert erfasst und müssen demzufolge den Benutzungen hinzugerechnet werden. Die Nutzungsfrequenz liegt somit höher als in der o. g. Darstellung angegeben.

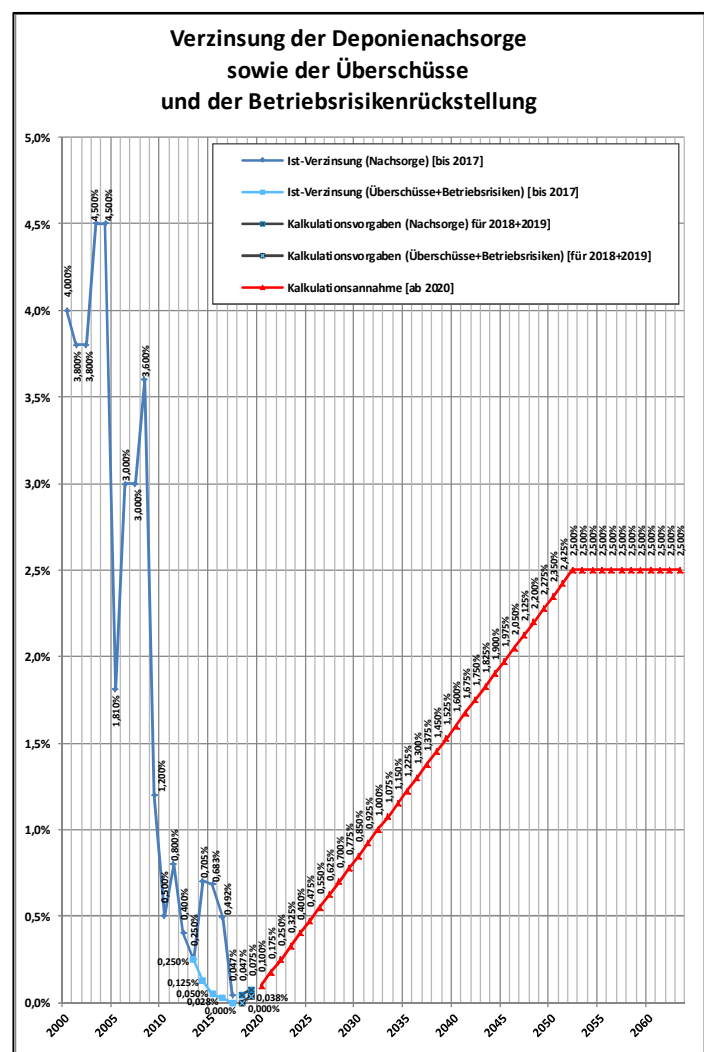
1.4 Die Altpapiererlöse werden seit 2012 nur noch zu 50 % an die Kommunen weitergeleitet. Von dem Erlösanteil, der dem Kreis zufällt, ist jedoch ein nicht unerheblicher Aufwand für die Transport- und Logistikkosten zu finanzieren. Dennoch verbleibt eine deutliche Mehreinnahme in 2017 im Gebührenhaushalt des Kreises.

1.5 Die Ermittlung des Rücklagenbedarfs stellt neben der prognostizierten Abfallmenge einen wesentlichen Kalkulationsfaktor dar. Unter dem Dach der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ werden neben der „Deponierückstellung“ auch die Verbuchung von „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ sowie die „Rückstellung Betriebsrisiken Abfallwirtschaft“ geführt. Die Grundlage der „Deponierückstellung“ wird durch das im Jahr 2015 aktualisierte „Stilllegungskonzept“ gebildet.

Im Ergebnis ist durch höhere technische Anforderungen und gestiegene Kosten eine deutliche Deckungslücke entstanden, die durch Zuführungen in die „Deponierückstellung“ ausgeglichen werden muss.

Die „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ wird vom allgemeinen Kreishaushalt kalkulatorisch verzinst. Aufgrund des sinkenden Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt sinkt auch die kalkulatorische Verzinsung seit 2006 stetig. Auch für die Jahre 2018 und 2019 ist ein sehr niedriges Zinsniveau zu erwarten. Die durch diese Zinsertragsausfälle entstehende Deckungslücke ist durch Zuführungen in die „Deponierückstellung“ auszugleichen.

Die Deponieverordnung gibt für die Nachsorge einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren vor. Derzeit ist der zu deckende Nachsorgebedarf bis mindestens 2063 in der Deponierückstellung zu berücksichtigen. Dieser Entwicklung wird durch bereits realisierte und noch geplante Zuführungen für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 Rechnung getragen.



2. Haushaltsentwicklung im Jahr 2018

2.1 Der Teilhaushalt der Abfallwirtschaft wird in der Ergebnisrechnung im Wesentlichen beim Ertrag von den Gebühreneinnahmen für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und beim Aufwand von den Vertragsverpflichtungen aus dem operativen Geschäft zur Finanzierung der laufenden Abfallentsorgung bestimmt.

Das kalkulierte Gebührenaufkommen, bestehend aus den Sonderabfall-, Grund- und Gewichtsgebühren, wird die geplante Höhe erreichen. Die Gesamteinnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte wird in Folge der fristgemäßen Auflösung von Überschüssen voraussichtlich etwas höher als veranschlagt ausfallen.

2.2 Aufgrund der gegenüber der Kalkulation deutlich geringeren Marktpreise entwickeln sich die Erlöse aus der Verwertung des Altpapiers für das Jahr 2018 voraussichtlich geringer als kalkuliert. Im Gegenzug führt die 50 %ige Weiterleitung dieser (geringeren) Einnahme auch zu einer verringerten Ausgabe.

3. Kalkulationsgrundlagen 2019

3.1 Die Kalkulation für das kommende Haushaltsjahr ist entscheidend abhängig von den Betriebskosten für Rothenbach und Hahnbusch sowie den Kosten für Transport und Entsorgung des Restabfalls und damit der Müllverbrennung.

3.2 Basis der ansatzfähigen voraussichtlichen Kosten sind die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen. Die Mengenschätzung für 2019 für die über die Umschlaghalle bereitgestellten Abfälle beläuft sich auf 44.600 t einschließlich der auf den Kleinanliefercontainerplätzen in Rothenbach und Hahnbusch angelieferten Mengen.

3.3 Die Erlöse für Altpapier wurden bis einschließlich 2011 zu 100% an die Kommunen weitergeleitet. Seit 2012 werden im PPK-Verwertungsvertrag auch Kostenbestandteile ausgewiesen (Umschlag, Transport) daher wurde die Weiterleitung der Erlöse zunächst auf 50 % reduziert. Da die Erlöse von der Marktpreisentwicklung abhängig sind, sollen die anteilig beim Kreis verbleibenden Einnahmen diese Kostenbestandteile auffangen können. Hier ist vorgesehen, die Weiterleitung der Altpapiererlöse von 50 % auf 65 % anzuheben.

3.4 Im Einzelnen wird für die Jahre 2019 bis 2022 die in **Anlage A** beigefügte Kalkulation aufgestellt. Die Werte sind zum jetzigen Zeitpunkt teilweise geschätzt. Daher sind die Zahlen ab 2020 lediglich als Fortschreibung der aktuellen Vertragskonstellation, vorbehaltlich jedweder Änderung/Anpassung zu verstehen.

3.5 Die Ergebnisse der Betriebskostenrechnung 2014 bis 2017 sowie die Haushaltsansätze und die erwarteten Ergebnisse 2018 sind nachrichtlich aufgeführt.

Die Gebührenkalkulation umfasst dabei gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kosten in diesem Sinne sind grundsätzlich die Aufwendungen der Ergebnisrechnung. Sie entsprechen der für das Jahr 2019 aufgestellten Haushaltsplanung.

3.6 Die Einnahmesituation wird von zwei Positionen entscheidend bestimmt. Neben der Festlegung der Benutzungsgebühren ist die Höhe der Entnahme aus der „Sonderrücklage Abfallwirtschaft“ maßgeblich für den Haushaltsausgleich.

Nach der Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überschüsse innerhalb von vier Jahren zu verwenden; Fehlbeträge sollen innerhalb des gleichen Zeitraumes ausgeglichen werden. Daraus ergibt sich die Pflicht, diesen „Sonderposten Gebührenaussgleich Abfallwirtschaft“ unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Abschätzung der Gebührenentwicklung in den nächsten Jahren anteilig aufzulösen.

Die in den Jahren 2014, 2016 und 2017 gebildeten Überschüsse werden überwiegend zur Deckung des unter Ziffer 1.5 beschriebenen Fehlbetrages in der „Deponierückstellung“ nunmehr für die Jahre 2018 bis 2020 eingesetzt und daneben zu einem kleineren Teil zur Gebührenstabilisierung eingeplant.

3.7 Unter Einbeziehung der Haushaltsentwicklung 2018 wird für das Haushaltsjahr 2019 somit ein ausgeglichener Gebührenhaushalt bei einem Volumen von rd. 10,1 Mio. € erzielt werden können.

4. Gebühren 2019

4.1 Abfallgebühren sind so zu bemessen, dass alle zu erwartenden Ausgaben gedeckt werden können, eventuelle Risiken Berücksichtigung finden und eine den Haushaltsgrundsätzen entsprechende angemessene Gebühr für die Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen erreicht wird. Nach Möglichkeit soll hierbei eine für die Folgejahre stabile Gebührenstruktur erreicht werden.

4.2 Zur Deckung der notwendigen Kosten im Haushaltsjahr 2019 sind neben den zu fordernden Benutzungsgebühren nach § 6 KAG sonstige Einnahmemöglichkeiten von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen einzukalkulieren. Es besteht ein Gebührenbedarf von insgesamt ca. 7,5 Mio €.

4.3 Die seit 2007 eingeführte und nach § 6 Abs. 3 KAG zulässige Kombinationsgebühr aus Grundgebühr und Gewichtsgebühr wird beibehalten. Zur Ermittlung der Grundgebühr werden alle fixen, also mengen- bzw. verbrauchsunabhängigen Kosten berechnet und auf die jeweiligen Einwohnerzahlen umgelegt.

Zur Erfüllung der abfallrechtlichen Verpflichtung, Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen, ist es nach herrschender Meinung ausreichend, dass die Grundgebühr eine Obergrenze von 50 % der Gesamtgebühr nicht überschreitet. Für das Jahr 2019 beträgt dieser Anteil rd. 24 %.

4.4 Die Änderung der Gebührenstruktur kann als erfolgreich bewertet werden und soll beibehalten werden. Es werden weiterhin rd. 90 % der Gebühreneinnahmen aus den Anlieferungen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr erbracht. Eine Umlage nach Einwohnermaßstab verteilt die Vorhaltekosten in geeigneter und angemessener Weise auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die durch die schrittweise eingeführte Grundgebühr nunmehr konsequente Umlage der Fixkosten auf die Kommunen bedeutet auch eine ausgewogene Verteilung der Gebührenlast zwischen den Kommunen. Auf der Basis der Kalkulationszahlen wurden daher die Fixkosten (mengenunabhängige Vorhaltekosten) ermittelt und in **Anlage B** dargestellt.

4.5 Auf der Grundlage dieser Fixkosten und einer Fortschreibung der Angaben zu meldepflichtigen und nicht meldepflichtige Personen von insgesamt **253.700** Einwohnern soll für 2019 die **Grundgebühr** von 6,68 € pro Einwohner auf **7,10 € pro Einwohner** angehoben werden.

4.6 Die Sonderabfallgebühr beinhaltet sämtliche Kosten, die mit der Annahme, Lagerung und Entsorgung der Sonderabfälle in Verbindung stehen. Diese werden ebenso wie die Grundgebühr auf die fortgeschriebene Einwohnerzahl von 253.700 umgelegt.
Für das Jahr 2019 soll die **Sonderabfallgebühr** von 0,75 € pro Einwohner auf **0,80 € pro Einwohner** angehoben werden.

4.7 Die Gewichtsgebühr beinhaltet alle ansonsten nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt derzeit 119,00 €/t.
Für 2019 ist die **Gewichtsgebühr** von 119,- €/t auf **129,- €/t** anzuheben, um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.

4.8 Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und beinhalten dadurch einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen.
Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, soll die Höhe der Gebühren daher für 2019 neu festgesetzt werden. Die wesentlichen Gebührensätze lauten folgendermaßen:

Mengenstaffel	bisher	neu
> 0,1 m ³ bis ≤ 0,5 m ³	8 €	10 €
> 0,5 m ³ bis ≤ 1,0 m ³	16 €	20 €
> 1,0 m ³ bis ≤ 1,5 m ³	24 €	30 €
> 1,5 m ³ bis ≤ 2,0 m ³	32 €	40 €

4.9 Eine Aufstellung zur Kalkulation befindet sich in **Anlage A**. Die Angaben hinsichtlich der Kostendeckung werden nachfolgend für 2019 näher erläutert:

Finanzbedarf ohne Weiterleitung Altpapiererlöse	9.193.400 €
Weiterleitung Altpapiererlöse (anteilig)	934.000 €
Finanzbedarf insgesamt	10.127.400 €
Einnahmen Altpapiervermarktung	1.436.000 €
Sonstige Einnahmen (z.B. Stromeinspeisung, Elektro-Schrott, etc.)	352.300 €
Entnahme aus Rückstellungen/Sonderposten	797.600 €
Verbleibender Gebührenbedarf	7.541.500 €
Kleinanliefergebühren	300.000 €
Einnahmen Leistungsgebühr 129,- €/t	5.237.400 €
Einnahmen Grundgebühr 7,10 € je Einwohner	1.801.200 €
Einnahmen Sonderabfallgebühr 0,80 € je Einwohner	202.900 €
Kontrollwert	0 €

4.10 Es werden somit für das Kalkulationsjahr 2019 folgende Gebührensätze festgelegt:

Restabfall	Grundgebühr	7,10 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich
	Gewichtsgebühr	129,00 Euro	pro Gewichtstonne bei der Anlieferung
Schadstoffe	Sonderabfallgebühr	0,80 Euro	pro Einwohner/nicht meldepflichtige Person jährlich

5. Schlusshinweis

Die voraussichtliche Höhe der für die kommunale Gebührenkalkulation wichtigen Gebühren (vgl. Ziffer 4.10) wurden den kreisangehörigen Städten und Gemeinden unter dem Vorbehalt der abschließenden formalen Zustimmungen vorab nachrichtlich mitgeteilt.

Heinsberg, 09.08.2018

i. A.

gez.
Weuthen

gez.
Küppers

Gebührenkalkulation 2019

Planungsgrundlage Ergebnisplan 2019 - 2022

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	2014	2015	2016	2017	2018		2019	2020	2021	2022
	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Ergebnis	Plan	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)	Ergebnis (geschätzt)
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	216.831,79	266.805,19	280.999,20	283.375,07	275.125	283.300	283.300	283.300	283.300	283.300
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg.	8.297.465,72	8.263.409,24	8.615.768,55	7.800.824,18	8.491.000	8.654.050	7.541.500	7.998.500	7.504.700	7.485.900
5 Privat-rechtliche Leistungsentg.	2.065.854,45	1.857.176,94	2.151.462,66	2.701.013,77	2.489.000	2.331.100	1.505.000	1.458.000	1.449.000	1.441.000
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-
7 Sonstige ordentliche Erträge	19.214,15	749.978,67	6.331,93	13.636,21	798.000	-	797.600	-	-	-
8 Aktivierte Eigenleistungen	1.679,01	38.502,31	7.474,52	0,00	-	-	-	-	-	-
10 Ordentliche Erträge	10.601.045,12	11.175.872,35	11.062.036,86	10.798.849,23	12.053.125	11.268.450	10.127.400	9.739.800	9.237.000	9.210.200
11 Personalaufwendungen	471.994,07	512.571,53	484.590,39	504.287,77	536.553	582.000	552.500	564.000	576.000	588.000
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	6.850.057,90	7.137.074,69	7.359.553,60	7.485.328,47	8.158.751	7.798.460	7.981.300	8.076.800	8.086.300	8.111.800
14 Bilanzielle Abschreibungen	290.707,17	326.521,26	363.444,91	366.611,81	417.283	412.300	463.000	472.000	478.000	442.000
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.860.943,66	3.054.646,30	2.630.792,82	2.253.458,39	2.645.300	2.235.452	876.600	368.000	79.000	79.000
17 Ordentliche Aufwendungen	10.473.702,80	11.030.813,78	10.838.381,72	10.609.686,44	11.757.887	11.028.212	9.873.400	9.480.800	9.219.300	9.220.800
23 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	127.342,32	145.058,57	223.655,14	189.162,79	295.238	240.238	254.000	259.000	264.000	269.000
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	10.601.045,12	11.175.872,35	11.062.036,86	10.798.849,23	12.053.125	11.268.450	10.127.400	9.739.800	9.483.300	9.489.800
Kontrollwert	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	-246.300	-279.600

Anlage A

Gebührenkalkulation Fixkosten

Abrechnungsobjekt 11020100 Bereitst. Abfallw. Einr. (SL)

Teilergebnisplan	Kalkulation 2019	davon Fixkosten
11 Personalaufwendungen	552.500 €	538.710 €
13 Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	7.981.300 €	910.470 €
14 Bilanzielle Abschreibungen	463.000 €	144.600 €
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	876.600 €	79.000 €
17 Ordentliche Aufwendungen	9.873.400 €	1.672.780 €
23 Außerordentliche Erträge	- €	- €
28 Aufw. aus internen Leistungsbez.	254.000 €	254.000 €
Aufwendungen Abfallwirtschaft insgesamt	10.127.400 €	1.926.780 €
Verbrauchsunabhängige Kosten		1.926.780 €
Einwohner / nicht meldepflichtige Personen		253.700

erforderliche Grundgebühr	2019	7,59 €/E
bisherige Satzungsregelung		6,68 €/E

nachrichtlich:	Jahr	festgesetzter Betrag	erforderlicher Betrag
	2007	2,91 €/E	(3,89)
	2008	3,90 €/E	
	2009	3,90 €/E	(4,23)
	2010	3,90 €/E	(4,81)
	2011	4,55 €/E	
	2012	5,00 €/E	(5,03)
	2013	5,00 €/E	(5,31)
	2014	5,89 €/E	
	2015	6,30 €/E	(6,69)
	2016	6,30 €/E	(6,76)
	2017	6,68 €/E	
	2018	6,68 €/E	(7,74)

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0527/2018

Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.09.2018 gemäß § 5 der Geschäftsordnung: Ausweisung eines Naturschutzgebietes in Marienberg

Beratungsfolge:

02.10.2018 Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

Mit Schreiben vom 18.09.2018 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 5 der Geschäftsordnung, der Ausschuss für Umwelt und Verkehr möge beschließen, dass das Gebiet der renaturierten Kiesgrube und das Wäldchen sowie die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Übach-Palenberg-Marienberg zukünftig vom Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet heraufgestuft und in den Landschaftsplan „Teverener Heide“ aufgenommen werden.

Über den als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 18.09.2018 ist in der Sitzung zu beraten und zu beschließen.

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Umwelt und Verkehr
Herrn Franz-Michael Jansen
An der Vogelstange 7
52511 Geilenkirchen

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Gruene-Fraktion@Kreis-Heinsberg.de
www.gruene-kv-heinsberg.de

Fraktionen im Kreistag z. K.
18.09. 2018

Antrag nach § 5 zur Beratung in der nächsten Umweltausschusssitzung
Ausweisung eines Naturschutzgebietes in Marienberg

Sehr geehrter Herr Jansen,

in Nordrhein-Westfalen können Naturschutzgebiete von den Kreisen und kreisfreien Städten in den Landschaftsplänen festgesetzt oder von den Bezirksregierungen durch ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesen werden. In den jeweiligen Landschaftsplänen beziehungsweise in der Schutzverordnung werden der jeweilige Schutzzweck sowie die geltenden Ge- und Verbote benannt.

Der Umweltausschuss möge beschließen:

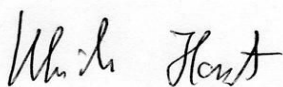
„Das Gebiet der renaturierten Kiesgrube und das Wäldchen sowie die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche in Übach-Palenberg-Marienberg werden zukünftig vom Landschaftsschutzgebiet zum Naturschutzgebiet heraufgestuft und in den Landschaftsplan „Teverener Heide“ aufgenommen.“

Begründung:

Im Ortsteil Marienberg der Stadt Übach-Palenberg, im westlichen Wurmatal, befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen einem Wäldchen und einer renaturierten Kiesgrube, die Teil eines Landschaftsschutzgebietes ist. Wäldchen und Kiesgrube sind naturschutzwürdig. Um einen größeren Biotopverbund herzustellen, wird die Stadt aufgefordert, die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche entsprechend zu bepflanzen und herzurichten, damit eine zusammenhängendes Naturschutzgebiet entsteht. Der Kreis unterstützt die Stadt dabei.

Die Aufwertung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Horst
Umweltpolitischer Sprecher



Sofia Tillmanns
Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

